

Thea Harmuth

WERKSFÜRSORGERIN - EIN SOZIALER BERUF*)

Die Fragen unserer Zeit, die Schwierigkeiten des Alltags, die Sorgen um die Zukunft lassen heute erkennen, daß wir eine große Anzahl Frauen benötigen, die im öffentlichen und sozialen Leben Aufgaben allgemeiner und besonderer Art übernehmen. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die Werksfürsorge als sozialer Beruf an Bedeutung.

Bis jetzt sind wohl noch keine einheitlichen Bestimmungen für die Ausbildung von Praktikantinnen geschaffen worden. Daher bleibt es jedem Betrieb überlassen zu entscheiden, ob die Berufsanwärterin einige Zeit praktisch, d. h. wirklich als Arbeiterin tätig sein soll oder nicht. Ich glaube aber, daß die Fürsorgerin, die Ausbildungsaufgaben im Betrieb übernommen hat, in Zukunft noch mehr als bisher darauf dringen sollte, daß jede Praktikantin wenigstens eine Zeitlang im Betrieb arbeitet, und zwar unter den *gleichen* Voraussetzungen wie die anderen Arbeiterinnen. Sie sollte es tun in dem Bewußtsein, daß für die Frau an der Maschine oder Werkbank diese Arbeit nicht ein Übergangsstadium, sondern eine — nein — vielfach *die* Existenzgrundlage für das ganze Leben ist.

Der Mensch, der einem sozialen Beruf wie der Werksfürsorge zustrebt, wird so nicht nur als Vorbedingung für seine spätere Tätigkeit die rechte Einstellung zur Arbeiterin oder zum Arbeiter finden, sondern er wird auch einmal leichter den Zugang zum anderen Menschen bekommen, wenn er etwas von seiner

*) Diesem Aufsatz liegt ein Referat zugrunde, das die Verfasserin am 30. September 1951 auf der Wochendtagung für Werksfürsorgerinnen in Linz (Rhein), einberufen von der Wirtschaftsvereinigung Bisen- und Stahlindustrie, Ausschuß für Sozialwirtschaft, Unterausschuß „Betriebliche Sozialarbeit“, gehalten hat.

Arbeit weiß und ihre technischen Erfordernisse kennt. Und weil ich weiterhin glaube, daß die Werksfürsorgerin im Bedarfsfall z. B. Ölkanne und Putzlappen genau so sicher wie den Bleistift handhaben, sich aber auch in einer wissenschaftlichen Abhandlung auskennen muß, wäre vorzuschlagen, daß man der Praktikantin auch die Möglichkeit geben sollte, etwa im Max-Planck-Institut in Dortmund, im Wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften in Köln, als Hospitantin an den Arbeiterbildungsanstalten des Deutschen Gewerkschaftsbundes und ähnlichen Einrichtungen ihrer Praktikantenzeit ganz oder zum Teil zu genügen. Hier ist ihr die Möglichkeit zu wissenschaftlicher und informierender Arbeit gegeben, und darüber hinaus kommt sie in die Lage, sich mit gewerkschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen.

Der Beruf der Werksfürsorgerin kann als ein echter Frauenberuf angesprochen werden, weil hier der Mensch vor allem in den Mittelpunkt gestellt wird und die Frau dazu prädestiniert ist, besonders im Gespräch die Brücke zum anderen Menschen zu schlagen. Es handelt sich aber auch um einen qualifizierten Frauenberuf, weil er jeder Frau viele geistige und persönliche Entfaltungsmöglichkeiten gibt. Darüber hinaus ist er entwicklungs- und anpassungsfähig; seine allgemeine Anerkennung ist jedoch noch umstritten.

Während die soziale Arbeit in den verschiedensten Bereichen häufig auf Menschen hingeorndet ist, die in mancherlei Beziehung schwach, krank oder hilfsbedürftig sind, hat es die Werksfürsorge vor allem mit Gesunden und Arbeitsfähigen zu tun, mit Gliedern der Gesellschaft und des Volkes, die als Arbeitnehmer und als Staatsbürger auf der Höhe ihres Lebens stehen. Ihr sollte darum unter den fürsorgerischen Berufen ein besonderer Standort eingeräumt werden.

Ist es daher nicht eigentlich ein Widersinn, von Werks“fürsorge“ zu sprechen?

In der „Fürsorgepflichtverordnung“ ist gewissermaßen als „goldene Regel“ die Forderung enthalten: Fürsorge hat subsidär zu sein. Sie hat also erst dann einzusetzen, wenn alle anderen Hilfsmöglichkeiten erschöpft sind. Dieses „Übergeordnetsein“, so wichtig es auch sonst sein mag, kann und darf bei dieser Arbeit nicht im Vordergrund stehen. Wichtiger ist vielmehr, daß eine Ebene gefunden wird, auf der allseitiges Entgegenkommen möglich ist. Im Betrieb sind gelernte und ungelernte Kräfte, Fach- und Hilfsarbeiter, sie alle sind Arbeitnehmer. Auch die Werksfürsorgerin ist Arbeitnehmer. Das ist das Gemeinsame. Sie ist „Sozial-Arbeiter“ im weitesten Sinne, und das ist das Besondere.

Weil aber auch z. B. der Arbeitsdirektor als Vorstandsmitglied und die Mitglieder des Betriebsrates u. a. „soziale Arbeit“ leisten, darum sollte man nicht ohne weiteres den Begriff „Werksfürsorgerin“ in „Sozialarbeiterin“ umwandeln. Wir sollten es der Zeit überlassen, hier das rechte Wort zu finden. Ich bin sicher, daß es gefunden wird. Möge sich die Fürsorgerin im Betrieb vorerst getrost „Werksfürsorgerin“ nennen, aber möge sie nie vergessen, daß nicht der „Machttyp“, sondern der „soziale Typ“ dafür geeignet ist, für den anderen zu sorgen. Dem wirklich „sozialen Menschen“ aber liegt es fern, seinen Nächsten von übergeordneter Warte aus anzuleiten und zu beherrschen. Für ihn ist der höchste Wert, Liebe zu üben und Gutes zu tun. Er sucht den anderen Menschen und kann ihm in der rechten Art und Weise helfen, weil er sich mit ihm — und sei er einer der Unglücklichsten — solidarisch fühlt. Hier berührt die Arbeit der Werksfürsorge die Aufgabengebiete der Gewerkschaften, die ja auch von der Solidarität her vielfach bestimmt werden. Nicht Fürsorge im rechten und schlechten Sinne, sondern Solidarität ist der Begriff, der alle die Menschen einschließt, die durch ihre Stellung und ihr Können bevorzugt in der Lage sind, anderen zu

helfen. Das gilt für den Bereich des Betriebes in ganz besonderem Maße. Frauen und Männer in den Betrieben haben ein sehr ausgeprägtes und feines Empfinden dafür, ob innere Verbundenheit und Verständnis für die Forderungen der Arbeitnehmerschaft oder abstandnehmendes Darüberstehen zu ihnen spricht.

In der Praxis ist der Werksfürsorgerin heute im Betrieb meist ein Teil im Bereich des Personalwesens anvertraut. Ausschlaggebend für ihre Anstellung können sowohl wirtschaftliche Gründe, Fragen der Rentabilität und der Produktivität als auch insbesondere Erwägungen humanitärer Art oder dergl. mehr sein. Die Struktur dieser Betriebe hat im Laufe der Zeit eine Umgestaltung erfahren, deren Tragweite dem einzelnen erst nach und nach bewußt wird. Diese Entwicklung wird, da sie nicht nur in wirtschaftspolitischer Hinsicht, sondern vor allem vom Arbeitnehmer her vom sozialen Standpunkt zu sehen ist, auch im Arbeitsbereich der Werksfürsorgerin spürbar. Ich denke hierbei an den Arbeitsdirektor, dem sie untersteht, an den Betriebsrat, dem sie gegenübersteht, und an die Organe der „Mitbestimmung“ der Arbeitnehmer, denen sie zukünftig Aufmerksamkeit schenken wird. Die Werksfürsorgerin fühlt sich in vielen Fällen in ihrer Arbeit beeinträchtigt durch Arbeitsdirektor oder Betriebsrat, und die Gegenseite hält die Werksfürsorge manchmal für überflüssig. Das ist eine Feststellung und kein Vorwurf. Arbeitsdirektor und Betriebsrat sind nicht Widerpart, dürften es eigentlich auch nicht sein. Sie könnten und sollten die Werksfürsorge unterstützen und ihr zu Leistungen verhelfen, die im Interesse des sozialen Friedens notwendig sind.

Wichtig ist jedoch, daß sich alle Beteiligten in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit finden, wobei die „Kompetenzen“ des Einzelnen durch die des Partners nicht eingeschränkt werden dürfen. Daß es für die Werksfürsorgerin auch persönlich angenehmer und für ihre Arbeit fruchtbarer sein wird, mit Arbeitsdirektor und Betriebsrat Hand in Hand zu arbeiten, als mit dem Generaldirektor oder seinem Vertreter einseitige Absprachen zu treffen, braucht nicht betont zu werden.

Eine gute und dauerhafte Zusammenarbeit, die auch dem Unternehmen zugutekommt, ist außerdem nur dann möglich, wenn von allen Beteiligten dem anderen die notwendige Achtung seiner Persönlichkeit und das rechte Verständnis für seine Arbeit entgegengebracht wird. Hieraus ergibt sich die praktische Forderung, daß Arbeitsdirektor und Betriebsrat die Aufgaben der Werksfürsorgerin kennen und anerkennen, die Werksfürsorgerin aber andererseits auch deren Aufgaben sowie Sinn und Zweck der gewerkschaftlichen Arbeit versteht und unterstützt.

Der heutige „entflochtene Betrieb“ mit seinem Arbeitsdirektor z. B. und später die Mitbestimmung der Arbeitnehmer allgemein geben die Voraussetzung für eine bestmögliche Entwicklung der sozialen Arbeit im Betrieb, an der auch die Gewerkschaften Anteil nehmen. Es liegt bei jedem Einzelnen — insbesondere bei der Werksfürsorgerin —, die gebotenen Möglichkeiten auszuschöpfen oder ungenutzt zu lassen. Auch hier gilt das oft zitierte Wort, daß man das ererbte Gut erwerben muß, um es zu besitzen.

Die Grundforderung, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen stehen muß, steht dem Konflikt gegenüber, der im Verlauf der Technisierung und Industrialisierung zwischen Mensch und Maschine entstanden ist und sich immer wieder bemerkbar macht. Er ist nicht zu lösen durch Rückkehr zu alten Methoden. Aber gerade die Werksfürsorgerin kann durch das Wesen und den Einsatz ihrer Persönlichkeit in dieser Beziehung viel zur Überbrückung der Gegensätze beitragen. Hier ist in Ehrfurcht vor dem Einzelnen die Grenze, aber auch die Größe des Berufes zu sehen.

Die Werksfürsorgerin wird nur dann ihren Beruf recht erfüllen und wirklich *soziale* Arbeit leisten, wenn sie den jungen wie den älteren Menschen weiblichen und männlichen Geschlechts als Ganzheit, als eine in sich geschlossene Persönlichkeit betrachtet und wertet. Hierdurch fördert und ergänzt sie nicht zuletzt die Arbeit der Gewerkschaftsbewegung. Wechselbeziehungen entstehen zwischen der sozialen Arbeit des einzelnen und der sozialen Arbeit der Gesamtheit. Hier können sich echte Persönlichkeiten entwickeln, die dann auch eine soziale Arbeit im großen leisten. Die Wechselbeziehungen aber vermögen sehr gut Ergänzungen zu sein, die auf beiderseitigem Geben und Nehmen beruhen.

Wenn zuvor z. B. vom Arbeitsdirektor die Rede war, so ist diese Bezeichnung heute an das männliche Geschlecht gebunden, weil es noch keine Arbeitsdirektorin gibt. Es ist zu hoffen, daß in nicht allzuferner Zeit auch einmal Frauen derartige Stellen im wirtschaftlichen Leben einnehmen. Die Erlangung dieses und jedes anderen Erfolges ist an eine Grundbedingung geknüpft: Die Frau muß sich auf sich selbst besinnen! Das bedeutet auch, daß sie sich auch im sozialen Beruf als Werksfürsorgerin immer mehr der gewerkschaftlichen Arbeit verbunden fühlen sollte. Nur so hat sie an den großen Geschehnissen teil, die sich auf der Arbeitnehmerseite vollziehen.

Im alltäglichen Bereich der Werksfürsorgerin gibt es für die Frau Möglichkeiten genug, sich als gleichberechtigt zu behaupten. Es sei in diesem Zusammenhang am Rande auch auf die Beziehung zwischen Betriebsarzt und Werksfürsorgerin hingewiesen. Ist es nicht oft so, daß der Betriebsarzt die Werksfürsorgerin als Helferin heranzieht? Aber nicht als Helferin im Sinne von Mitarbeiterin, sondern als Hilfskraft für kleinere Handreichungen, als Ersatz für die Betriebsschwester. Ist es nicht oft so, daß der Vertreter des Arbeitgebers die Werksfürsorgerin in die unangenehme Lage bringt, sie zu einer einseitigen Stellungnahme zu veranlassen? — ein Ansinnen, dem sie manchmal ohne Bedenken entspricht, weil ihr der eigene Standpunkt nicht klar ist. Betriebsarzt und Arbeitgebervertreter haben in den meisten Fällen vielleicht selbst noch nicht darüber nachgedacht.

Die Werksfürsorgerin kann oftmals ihre Tätigkeit nicht auf die Durchführung der regelmäßigen fürsorgerischen Sprechstunden und die Überprüfung einiger Unterstützungsanträge im Auftrage der Geschäftsleitung beschränken. Ihr obliegt in vielen Fällen die besondere Betreuung der Kinder im Werkskindergarten oder der Jungarbeiterinnen im Wohnheim, das den jungen Menschen Familie und Heimat ersetzt. Wenn sie sich um die Gesundheitsfürsorge bemüht, so kann es nicht ihre Aufgabe sein, eine Arzthilfe zu ersetzen, sondern ihre Arbeit sollte in Verbindung mit dem Betriebsrat der Fürsorge für die werdende Mutter im Betrieb, der allgemeinen Durchführung von Mütterberatungen, der Beratung und Betreuung der Silikose- und Tbc-Kranken in den Bergwerksbetrieben usw. gelten.

Jede Fürsorgerin und insbesondere jede Werksfürsorgerin könnte — wenn sie ehrlich gegen sich selbst ist — bestätigen, daß sie sich den männlichen Kollegen oftmals bereitwillig auch dann unterordnet, wenn es eigentlich nicht erwartet wird. Sie würde mehr erreichen, wenn sie sich, ohne „Frauenrechtlerin“ zu sein, als Frau daran gewöhnte, als gleichberechtigte Partnerin ihr Recht zu behaupten. Zwei Dinge darf sie jedoch nicht verleugnen oder gar aufgeben, nämlich: ihre frauliche Eigenart und ihr frauliches Empfinden. Beides sind Grundbedingungen für eine erfolgreiche Erfüllung des Berufes, in dem sie steht.

Nur die Frau, die charakterlich zu einer echten Solidarität fähig und bereit ist, daraus Konsequenzen zu ziehen, sollte den Beruf der Werksfürsorgerin

ergreifen. Gewiß kann man bei einem jungen Menschen noch nicht übersehen, inwieweit dieses zutrifft. Nehmen sich jedoch Persönlichkeiten mit Vorbild-Eigenschaften seiner Führung an, kann viel erreicht werden. Neben charakterlichen Voraussetzungen sind selbstverständlich auch geistige Kenntnisse und Fähigkeiten zu verlangen, damit Fragen *am* und um den Arbeitsplatz auch wirklich gelöst werden können.

Die Werksfürsorgerin sollte wissen, daß es ein Arbeitsrecht gibt, daß Tarifverträge bestehen, die von den Sozialpartnern abgeschlossen werden, daß es einen Arbeitsschutz gibt und mancherlei Bestimmungen mehr, die für die erwerbstätigen Menschen — insbesondere für die Frauen — geschaffen wurden. Weiß sie auch, daß diese soziale Gesetzgebung größtenteils auf die Arbeit der Gewerkschaften von früher und heute zurückgeht?

Daß sie eine gute Allgemeinbildung haben muß, die ihr in Verbindung mit praktischer Erfahrung die persönliche Sicherheit verleiht, sei nur nebenbei bemerkt. Immer wird die Ausbildung in Schulen verschiedener Art eine Rolle spielen. Ohne auf Einzelheiten näher einzugehen möchte ich meinen, daß Ursache besteht, sich einmal der Prüfungsbedingungen anzunehmen, um eine gemeinsame Plattform für alle zu schaffen, die für diesen Beruf geeignet sind. Unterscheidungen danach, ob die Anwärterinnen von der Volks- oder Mittelschule kommen, den Nachweis ihrer Befähigung durch eine schulwissenschaftliche Prüfung erbrachten oder das Abitur haben, sollte uns Anlaß sein, diesen Dingen Aufmerksamkeit zu schenken. Möglichkeiten, den bewährten Kräften aus der praktischen Betriebsarbeit die Beibehaltung dieses Berufes oder den Zugang zu ihm sicherstellen, müßten einbezogen sein. Eine Änderung der Lehrpläne an den einschlägigen Fachschulen dürfte vielleicht auch notwendig sein, um die Ausbildung neuzeitlichen Forderungen anzupassen.

Es ist an der Zeit, den Menschen auf diesen Beruf so vorzubereiten, daß er die Gewähr dafür bietet, ihn vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus gut auszufüllen. Die Frage ist auch zu prüfen, ob eine Spezialisierung oder eine zusätzliche Spezialausbildung in Theorie und Praxis ausreicht, um die Werksfürsorgerinnen allgemein den heutigen Anforderungen gewachsen sein zu lassen. Wichtig ist auf jeden Fall, daß — wie bereits erwähnt — jeder, der sich in der Werksfürsorge betätigen möchte, vorher selbst einmal praktische Berufsarbeit leistet. Es ist anzuerkennen und verdient darum besonderer Erwähnung, daß manche dies unaufgefordert nachholen, wie es in Würdigung moderner, fortschrittlicher Erkenntnisse zur Zeit die Leiterin einer Sozialen Frauenschule tut.

Wer den Betrieb kennt, der weiß, was seine Angehörigen, besonders die Kolleginnen und Kollegen der Gewerkschaften, von der Frau erwarten, die Werksfürsorgerin ist.

Da sind zunächst persönliche Erwartungen, die der junge Mensch, der ältere Arbeiter, die Frau und der Mann am Arbeitsplatz stellen: Sie wollen als „Mensch“ ernst genommen werden und Gerechtigkeit erleben. Die Arbeitnehmer unserer Tage wünschen aus mancherlei Gründen im allgemeinen nicht, daß die Werksfürsorgerin sich um ihre familiären Dinge kümmert. Die meisten Menschen sind froh, wenn man im Betrieb von ihren privaten Angelegenheiten keine sonderliche Notiz nimmt. Aber trotzdem sollte sie immer ein „offenes Ohr“ haben.

Wenn häufig Gegensätzlichkeiten auftreten, liegt es wohl zu einem großen Teil daran, daß Situationen verkannt werden, daß die soziale Sicherheit, die allgemeine Vorsorge oder Fürsorge nicht ausreichend genug ist oder daß die Werksfürsorge noch um ihren Platz ringt. Häufig hat die Werksfürsorge

Aufgaben ergriffen, die ihr nicht ohne weiteres zustehen. Wohnungsbau, Familienfürsorge, Verbraucherhilfe gehören allgemein gesehen in andere Bereiche. Nach dieser Richtung wäre eine Abgrenzung der Arbeit notwendig.

Zu den Kindergärten der Betriebe, zu den Kindertagesstätten wäre von diesem Gesichtspunkt her einiges zu sagen. Bei einem Gespräch über Kindertagesstätten kann man immer wieder erfahren, daß Mütter, denen man zumutet, ihre Kinder infolge verlängerter Arbeits- und unzulänglicher Freizeit nur am Sonntag für sich zu haben, sie im übrigen aber in einem Heim versorgen zu lassen, harte Worte brauchen, die allzuleicht überhört werden. Diese Mütter haben ein Gefühl dafür, daß die Familie als kleinste Zelle jeglicher menschlicher Gemeinschaft und als Grundlage des Staates von besonderem Wert ist, um den wir uns als Volk nicht bringen lassen sollten. Da allerdings Mangel an Kindergärten besteht, ist manche berufstätige Frau froh, wenn sie zunächst ihr Kind untergebracht hat. Doch gerade hier bleibt noch vieles zu tun übrig, besonders dort, wo es sich um die Anpassung von Arbeits- und Freizeit an häusliche Pflichten handelt.

Beratung und Aufklärung sind sicherlich Aufgaben, die von der Werksfürsorgerin aufgegriffen werden sollten. Wenn sie hierbei nicht Gefahr laufen will, ohne Vertrauen und persönliche Verbindung ihre Arbeit tun zu müssen, so kommt es darauf an, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat Mängel abzustellen sowie Reformen vorzuschlagen und durchzuführen.

Es ist notwendig, daß die Werksfürsorgerin über die Stellung des Betriebsrates als der demokratisch gewählten Vertretung der Arbeitnehmer im Betrieb Klarheit gewinnt. Das ist besonders wichtig, weil sie für einen Aufgabenbereich *angestellt* und nicht *gewählt* wurde. Trotz dieses Unterschiedes sollte sie jedoch das Vertrauen der Betriebsangehörigen haben. Sie sollte aber auch in ganz besonderem Maße das Vertrauen des Betriebsrates besitzen.

Es ist vielfach selbstverständlich, daß Arbeitnehmer nur nach Rücksprache mit dem Betriebsrat eingestellt werden. Weil diese Selbstverständlichkeit nur zum Teil auf einer althergebrachten Gewohnheit, im übrigen auf Gesetzen beruht, nach denen sich Wahl und Arbeit des Betriebsrates vollziehen, sollte insbesondere die Werksfürsorgerin um ihres Berufes und ihrer Arbeit willen nicht darauf verzichten, sich bei ihrer Einstellung und Tätigkeit zu vergewissern, ob sie das Einverständnis und die Zustimmung der Kolleginnen und Kollegen, die als Betriebsrat in diesem Betrieb tätig sind, besitzt.

Es wird in der Praxis nicht einfach sein, den vielseitigen Wünschen, die an die Frauen und Männer in der Werksfürsorge gestellt werden, Rechnung zu tragen. Doch sowohl sie als auch die verantwortlich Tätigen in der Gewerkschaftsbewegung sollten sich in Zukunft mehr noch als bisher darum bemühen, zunächst wenigstens einen Teil des hier Aufgezeigten zu realisieren.

ERNST JÜNGER:

Unmerklich hat die Erscheinung des Enterbten, des Proletariers, andere Züge angenommen; die Welt ist von neuen Leidensfiguren erfüllt. Das sind die Vertriebenen, die Geächteten, die Geschändeten, die ihrer Heimat und Scholle Beraubten, die ungezählten Millionen, die brutal in den untersten Abgrund gestoßen sind. Hier sind die Katakomben von heute; sie werden nicht dadurch geöffnet, daß man die Enterbten hin und wieder abstimmen läßt, auf welche Weise ihr Elend durch die Bürokratie verwaltet werden soll.

Jeder Bewegung, die sich auf die Enterbten stützt, wohnt große Stoßkraft inne; zugleich ist zu befürchten, daß sie nur zu einer anderen Verteilung des Unrechts führt. Das würde die Schraube ohne Ende sein. Dem Bann der reinen Gewalttat wird nur entrinnen, wer ethisch im Bau der Welt ein neues Stockwerk gewinnt.